

1. Definitionen

- 1.1 Die Definitionen der AGB der Samuelson Kassensysteme GmbH gelten auch für diese Bedingungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 1.2 „Bedingungen zur Samuelson BackDispo Implementierung“ – im Folgenden kurz: „Implementierungsbedingungen“ bezeichnet diese Bedingungen der Samuelson Kassensysteme GmbH als Anwendungsdienstleister für die Einführung des Warenverteilungssystems Samuelson BackDispo.
- 1.3 „Besteller“ bezeichnet einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, welcher als Auftraggeber Lizenzen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Warenverteilungssystem Samuelson BackDispo nach Maßgabe dieser Implementierungsbedingungen von uns einführt.
- 1.4 „Samuelson BackDispo“ ist Branchenlösung für Filial- und Lieferbäckereien. Sie wird als on-premise-Lizenz (Kauflizenz) bereitgestellt. Voraussetzung für den Betrieb ist der Einsatz des ERP Systems Samuelson BackPro ab Version BP14 ff.
- 1.5 „Beauftragung“ bezeichnet das Angebot von uns auf Grundlage dieser Implementierungsbedingungen, welches vom Besteller angenommen wurde einschließlich aller in Bezug genommenen Anlagen, insbesondere fachliche Spezifikation, Zielsetzungen und Projektvorgehen. Anforderungen werden nur Bestandteil einer Beauftragung, wenn sie von uns dokumentiert und vom Besteller in Textform bestätigt sind.

2. Geltung der Implementierungsbedingungen zusätzlich zu den AGB der Samuelson Kassensysteme GmbH

- 2.1 Diese Implementierungsbedingungen gelten zusätzlich zu den AGB der Samuelson Kassensysteme GmbH für alle Beauftragungen des Bestellers bei uns. Die AGB der Samuelson Kassensysteme GmbH gelten auch für Beauftragungen soweit diese Implementierungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.
- 2.2 Diese Implementierungsbedingungen haben Geltung auch für alle künftigen Beauftragungen des Bestellers bei uns.
- 2.3 Von diesen Implementierungsbedingungen abweichende Bedingungen sind im Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Sie haben Geltung nur für die jeweils betroffene Beauftragung.

3. Umfang und Beschaffenheit der fachlichen Spezifikation von Samuelson BackDispo

- 3.1 Der Besteller hatte Gelegenheit, in Workshops und Testinstallationen die fachliche Spezifikation von Samuelson BackDispo zu untersuchen. Eine darüber hinaus gehende Beschaffenheit der Software schulden wir nicht, es sei denn, diese wurde ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 3.2 Erkennt einer der beiden Vertragspartner, dass die fachliche Spezifikation fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht erfüllbar oder nicht eindeutig ist, so wird der jeweilige Vertragspartner den anderen hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 3.3 Die Vertragspartner werden für eine Berichtigung und Anpassung der fachlichen Spezifikation in Zusammenarbeit Sorge tragen, wobei die Spezifikation der fachlichen Vorgaben als solche Sache des Bestellers, deren Ausführung und Einfügung in die schon erarbeiteten Spezifikationen Sache von uns ist.
- 3.4 Für den Fall, dass die fachliche Spezifikation für die Umsetzung durch uns dennoch nicht ausreicht, und der Besteller seine fachliche Spezifikation nicht so nachbessern kann, dass eine Umsetzung möglich wird, wird die Beauftragung um diese fachliche Spezifikation eingeschränkt und ggf. die Vergütung reduziert.

- 3.5 Beide Vertragspartner sind berechtigt, unter Angabe wichtiger Gründe den anderen Vertragspartner aufzufordern, über Änderungen dieser Vereinbarung oder einzelner fachlicher Spezifikationen zu beraten und zu verhandeln.
- 3.6 Soweit der Besteller Änderungen in bereits verabschiedeten Spezifikationen wünscht, werden wir, gegen Vergütung auf Zeit entsprechend der für das Gesamtprojekt getroffenen Vergütungsvereinbarungen, prüfen, ob die gewünschte Änderung durchführbar ist und welcher Aufwand dabei entsteht und den Besteller dann möglichst kurzfristig darüber informieren, welche Änderungen sich insbesondere hinsichtlich der Kosten und des Zeitplans voraussichtlich ergeben. Soweit möglich und notwendig, werden wir auch prüfen, inwieweit eine solche Änderung Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit hat. Besondere Berücksichtigung sollen dabei die Auswirkungen auf die zukünftigen Pflege- und Supportaufwände und die Vereinbarkeit mit zukünftigen Entwicklungen der Standardfunktionalitäten finden.
- 3.7 Der Besteller kann bis zur Einigung über ein Änderungsverlangen, längstens jedoch für den Zeitraum von drei Monaten ab dem Zugang des Änderungsverlangens bei uns teilweise oder vollständige Unterbrechung der Realisierung fordern. Eventuell vereinbarte Leistungsfristen und Zeitpläne verlängern sich dementsprechend um die Ausfallzeit sowie um die Zeit, die wir benötigen, um nach einer Unterbrechung die Wiederaufnahme der Arbeiten zu organisieren und die notwendigen Ressourcen wieder zur Verfügung zu stellen.
- 3.8 Verwendet der Besteller den von uns entwickelten Programmcode in anderen Prozessen, ist dies für den Besteller grundsätzlich kostenfrei. Er hat nur den uns daraus entstehenden Mehraufwand zu unseren üblichen Vergütungssätzen zu vergüten.
- 3.9 Die Vertragspartner werden die gewünschten Änderungen in einer eigenen Spezifikation schriftlich festlegen und gemeinsam verabschieden.
- 3.10 Wird über ein Änderungsverlangen innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten ab dem Zugang des Änderungsverlangens bei uns keine Einigung erzielt, werden die Partner, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen, das Projekt entsprechend der verabschiedeten Spezifikation realisieren.
- 3.11 Eine Anwenderdokumentation (Anwenderhandbuch) zur Branchenlösung BackDispo wird über das Dokumentenportal Samuelson Docs zu den dort geltenden Bedingungen bereitgestellt.
- 3.12 Weitere individuelle Dokumentationen kann der Besteller bei uns gegen zusätzliche Vergütung ergänzend beauftragen.
- 3.13 Die Unterlagen, die im Lieferumfang der BackDispo-Nutzungslizenz enthalten sind oder während der gemeinsamen Projektarbeit erarbeitet oder übergeben werden, dürfen durch den Besteller beliebig kopiert werden. Unser Copyright ist davon unangetastet.

4. Organisation des Implementierungsprojektes, Mitwirkung des Bestellers

- 4.1 Beide Vertragspartner stimmen darin überein, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit die Grundlage für einen erfolgreichen Implementierungsverlauf darstellt. Die Zeitplanung geht von einem erfolgreichen Ineinandergreifen der von den Partnern im Rahmen des Projekts zu erbringenden Leistungen und Vorleistungen aus. Der Projektplan hält fest, welche Aktivitäten von beiden Vertragspartnern zusammen zu bewirken sind bzw. wer für welche Aktivität federführend ist und insofern diese Aktivität anstößt.
- 4.2 Für die Implementierung von Samuelson BackDispo wird der Besteller uns einen oder mehrere entscheidungsbefugten KeyUser

Bedingungen zur Samuelson BackDispo Implementierung der Samuelson Kassensysteme GmbH, Stand: 01.02.2022

benennen. Die KeyUser des Bestellers stellen ihr Wissen und ihre Erfahrung aus dem Fachbereich zur Verfügung, Sie kennen die allgemeinen und individuellen Tools und Prozessabläufe der Fachabteilung, welche Probleme es gibt im Ablauf, wer zuständig ist und woher die Daten kommen. Sie unterstützen unseren zuständigen Berater nach den Erfordernissen des Projektfortschrittes gemäß des Projektplans und führen erforderliche Entscheidungen herbei. Sie verantworten die Pflege der Stammdaten für ihre Fachabteilung. Sie stellen Testdaten unterschiedlicher Szenarien bereit. Sie testen die BackDispo Prozesse aus der Brille des operativen Geschäfts und identifizieren Software-Fehler oder praxisuntaugliche Umsetzungen. Sie verantworten die Stammdatenübernahme über Konfigurationspakete. Jeder KeyUser dokumentiert die BackDispo Prozessabläufe seiner Fachabteilung und schult gemäß des Projektplans (Meilenstein) die Endanwender seiner Fachabteilung. Der Besteller sorgt für die gemäß des Projektplans erforderliche zeitliche Verfügbarkeit aller o.g. Keyuser.

- 4.3 Beide Vertragspartner werden jeweils einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter benennen, der berechtigt ist, Erklärungen für den jeweiligen Partner verbindlich abzugeben und entgegenzunehmen. Die Ansprechpartner bzw. deren Stellvertreter werden Entscheidungen kurzfristig treffen oder Entscheidungen kurzfristig herbeiführen. Die Ansprechpartner dürfen während des Projekts nur aus wichtigem Grund ausgetauscht werden.
- 4.4 Die Ansprechpartner werden regelmäßig und bei Bedarf Projektbesprechungen durchführen.
- 4.5 Wir werden dabei Protokoll über die Inhalte führen und innerhalb einer Woche dem Besteller übermitteln.
- 4.6 Soweit der Besteller nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Protokolls diesem detailliert widerspricht, gilt es als genehmigt. Die Protokolle werden von jedem Partner an die Mitglieder des Lenkungsausschusses zur Information weitergeleitet.
- 4.7 Sämtliche Projektentscheidungen sind schriftlich fest zu halten.
- 4.8 Die Vertragspartner bilden für Abstimmungen im Rahmen des Projekts einen Lenkungsausschuss, bestehend aus einem Mitglied der Geschäftsleitung jedes Partners.
- 4.9 Soweit auf der Ebene der Projektleitung eine einvernehmliche Entscheidung, Abstimmung, Vereinbarung etc. nicht erreicht werden kann, ist jeder Ansprechpartner berechtigt, die Entscheidung durch den Lenkungsausschuss anzufordern. Er hat darüber den jeweils anderen Ansprechpartner zu informieren.
- 4.10 Die Ansprechpartner werden dann jeweils schriftlich den Sachverhalt dem Lenkungsausschuss unter Darstellung der Entscheidungsgrundlagen und –alternativen mitteilen. Der Lenkungsausschuss wird dann versuchen, innerhalb von zwei Wochen auf Anforderung der Entscheidung durch den Lenkungsausschuss eine einvernehmliche Entscheidung zu erzielen, die schriftlich dokumentiert wird.
- 4.11 Beide Vertragspartner werden zur Erbringung ihrer Leistungen qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Praxiserfahrung einsetzen.
- 4.12 Der Besteller stellt neben dem Produktivsystem ein Testsystem für neue Softwareversionen zur Verfügung. Wenn nicht möglich, trägt alleine der Besteller das Risiko, die Abnahme auf dem Echtssystem durchzuführen. Der Besteller ist darauf hingewiesen worden, dass bei dem Test Fehler auftreten können, die den betrieblichen Ablauf empfindlich stören oder gar zum Stillstand bringen können. Für daraus entstehende Schäden übernehmen wir keine Verantwortung.
- 4.13 Der Besteller testet Samuelson BackDispo vor deren Einsatz gründlich auf Mängelfreiheit. Dies gilt auch für neue Softwareversionen, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält

- 4.14 Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt seiner Kundendaten. Er beschafft und verfügt über alle Rechte an seinen Kundendaten, die notwendig sind, ohne die Rechte von Dritten zu verletzen. Wir übernehmen im Zusammenhang mit Kundendaten jetzt und in Zukunft keine anderen als die in diesen Bedingungen ausdrücklich dargelegten Verpflichtungen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der jeweiligen Beauftragung ist nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung möglich.
- 5.2 Durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Beauftragung einschließlich dieser Implementierungsbedingungen wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.